

# Auftragsverarbeitungsvertrag der AIMI GmbH i.G.

Stand: 11.02.2026

## Inhalt

|                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abschnitt I .....                                                                                                          | 3  |
| Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich .....                                                                               | 3  |
| Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln.....                                                                              | 3  |
| Klausel 3: Auslegung .....                                                                                                 | 3  |
| Klausel 4: Vorrang .....                                                                                                   | 4  |
| Klausel 5 – fakultativ: Kopplungsklausel.....                                                                              | 4  |
| Abschnitt II: Pflichten der Parteien.....                                                                                  | 5  |
| Klausel 6: Beschreibung der Verarbeitung .....                                                                             | 5  |
| Klausel 7: Pflichten der Parteien.....                                                                                     | 5  |
| Klausel 8: Unterstützung des Verantwortlichen .....                                                                        | 8  |
| Klausel 9: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ...                                               | 9  |
| Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....                                                                                   | 10 |
| Klausel 10: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrages .....                                                 | 10 |
| Klausel 11: Änderung der Anhänge .....                                                                                     | 11 |
| Anhang I: Liste der Parteien .....                                                                                         | 12 |
| Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung.....                                                                              | 13 |
| Anhang III: Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur<br>Gewährleistung der Sicherheit der Daten ..... | 14 |
| Anhang IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter .....                                                                        | 19 |

## **Abschnitt I**

### **Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich**

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

### **Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln**

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

### **Klausel 3: Auslegung**

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

#### **Klausel 4: Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

#### **Klausel 5 – fakultativ: Kopplungsklausel**

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

## **Abschnitt II: Pflichten der Parteien**

### **Klausel 6: Beschreibung der Verarbeitung**

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

### **Klausel 7: Pflichten der Parteien**

#### **7.1. Weisungen**

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

#### **7.2. Zweckbindung**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

#### **7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

#### **7.4. Sicherheit der Verarbeitung**

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrages unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

### **7.5. Sensible Daten**

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

### **7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

### **7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrages erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

### **7.8. Internationale Datenübermittlungen**

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines

Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

### **Klausel 8: Unterstützung des Verantwortlichen**

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
  - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
  - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
  - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

- 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679].
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

## **Klausel 9: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

### **9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
  - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
  - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

## **9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **Klausel 10: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrages**

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
  - 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung

dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

- 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
  - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrages löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

### **Klausel 11: Änderung der Anhänge**

Gemäß Klausel 2 Buchstabe b dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien ergänzend Folgendes: Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Anhänge I bis IV zu aktualisieren, soweit dies zur Einhaltung geänderter datenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen dient oder ein Wechsel oder eine Hinzunahme von Unterauftragsverarbeitern zur Aufrechterhaltung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig ist. Eine Änderung darf nicht dazu führen, dass das Datenschutzniveau insgesamt abgesenkt wird. Für Änderungen der Liste der Unterauftragsverarbeiter (Anhang IV) gilt Klausel 7.7. Über sonstige Änderungen der Anhänge wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden in Textform informieren.

## **Anhang I: Liste der Parteien**

### **Verantwortlicher:**

Der Kunde gemäß dem jeweiligen Angebot und den Geschäftsbedingungen der AIMI GmbH i.G.

### **Auftragsverarbeiter:**

AIMI GmbH i.G.

Sierichstraße 88, 22301 Hamburg

Geschäftsführer: Jannick Stachowiak

E-Mail: [info@aimipro.com](mailto:info@aimipro.com)

## **Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung**

### **Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden**

Beschäftigte des Kunden (Nutzer der Software), Ansprechpartner und Kontaktpersonen des Kunden, Dritte, deren personenbezogene Daten in den vom Kunden hochgeladenen Dokumenten oder in Chatanfragen enthalten sind (z. B. Mieter, Vertragspartner, Dienstleister, Berater des Kunden).

### **Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

Personenstammdaten der Nutzer (Name, berufliche E-Mail-Adresse, Berufsbezeichnung), Nutzungsdaten (Login-Historie, Zugangsberechtigungen, Chat-Historie, Fehlermeldungen, Credit-Verbrauch), IP-Adressen, Inhalte der vom Kunden hochgeladenen Dokumente (soweit diese personenbezogene Daten enthalten), Inhalte der Chatanfragen und -antworten (soweit diese personenbezogene Daten enthalten), Analyseergebnisse der Software (soweit diese personenbezogene Daten enthalten), Kontaktdaten des Kunden im Rahmen der kaufmännischen Abwicklung (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer der Ansprechpartner).

Es werden bewusst keine sensiblen oder besonderen personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO erhoben oder verarbeitet. AIMI hat keine Kenntnis davon und keine Kontrolle darüber, ob der Kunde in hochgeladenen Dokumenten oder Chatanfragen besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Kunde als Verantwortlicher.

### **Art der Verarbeitung**

Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

### **Zwecke, für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden**

Bereitstellung und Betrieb der Software „AIMI Pro“ gemäß den Geschäftsbedingungen und der Leistungs- und Servicebeschreibung der AIMI GmbH i.G., einschließlich der semantischen Dokumentenanalyse, der Bereitstellung der Softwaremodule, der Nutzerverwaltung sowie der Fehlerbehebung und technischen Wartung.

### **Dauer der Verarbeitung**

Gemäß der Laufzeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.

## Anhang III: Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

### 1 Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

#### Zutrittskontrolle

Es gibt keine Zutrittskontrollen, da kein physischer Zugang zu den Daten möglich ist. Sie liegen ausschließlich in Cloud Systemen der Unterbeauftragten.

#### Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können:

| Technische Maßnahmen              | Organisatorische Maßnahmen           |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Login mit Benutzername + Passwort | Verwalten von Benutzerberechtigungen |
| Anti-Viren-Software Server        | Erstellen von Benutzerprofilen       |
| Anti-Virus-Software Clients       | Richtlinie „Sicheres Passwort“       |
| Anti-Virus-Software mobile Geräte | Richtlinie „Löschen / Vernichten“    |
| Automatische Desktopsperre        |                                      |

#### Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

| Technische Maßnahmen                                                                                    | Organisatorische Maßnahmen                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, konkret bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten | Einsatz Berechtigungskonzepte                   |
|                                                                                                         | Minimale Anzahl an Administratoren              |
|                                                                                                         | Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren |

### Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

| Technische Maßnahmen                                        | Organisatorische Maßnahmen          |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Trennung von Produktiv- und Testumgebung                    | Steuerung über Berechtigungskonzept |
| Physikalische Trennung (Systeme/ Datenbanken / Datenträger) |                                     |
| Mandantenfähigkeit relevanter Anwendungen                   |                                     |

### Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen:

| Technische Maßnahmen                                                                                                                          | Organisatorische Maßnahmen                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Falle der Pseudonymisierung:<br>Trennung der Zuordnungsdaten und Aufbewahrung in getrenntem und abgesichertem System (mögl. verschlüsselt) | Interne Anweisung, personenbezogene Daten im Falle einer Weitergabe oder auch nach Ablauf der gesetzlichen Löschfrist möglichst zu anonymisieren / pseudonymisieren |

## 2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

### Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

| Technische Maßnahmen                                            | Organisatorische Maßnahmen                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Email-Verschlüsselung (S/MIME / PGP)                            | Dokumentation der Datenempfänger sowie der Dauer der geplanten Überlassung bzw. der Löschfristen |
| Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https |                                                                                                  |
| Protokollierung der Zugriffe und Abrufe                         |                                                                                                  |

**Eingabekontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

| <b>Technische Maßnahmen</b>                                             | <b>Organisatorische Maßnahmen</b>                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten | Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch Individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen) |
|                                                                         | Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts                    |

**3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)****Verfügbarkeitskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

| <b>Technische Maßnahmen</b> | <b>Organisatorische Maßnahmen</b>         |
|-----------------------------|-------------------------------------------|
|                             | Backup & Recovery-Konzept (ausformuliert) |
|                             | Kontrolle des Sicherungsvorgangs          |

**4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)****Datenschutz-Management**

| <b>Technische Maßnahmen</b>                                                                                                                                               | <b>Organisatorische Maßnahmen</b>                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung (z.B. Wiki, Intranet ...) | Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit / Datengeheimnis verpflichtet      |
|                                                                                                                                                                           | Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) wird bei Bedarf durchgeführt           |
|                                                                                                                                                                           | Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach |

**Incident-Response-Management**

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen

| <b>Technische Maßnahmen</b>                               | <b>Organisatorische Maßnahmen</b>                                            |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung       | Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen z.B. via Ticketsystem |
| Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung     |                                                                              |
| Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung |                                                                              |

**Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**

Privacy by design / Privacy by default

| <b>Technische Maßnahmen</b>                                                                              | <b>Organisatorische Maßnahmen</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind      |                                   |
| Einfache Ausübung des Widerrufsrechts des Betroffenen durch technische Maßnahmen (Löschung des Accounts) |                                   |

**Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

| <b>Technische Maßnahmen</b> | <b>Organisatorische Maßnahmen</b>                                                                               |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation                |
|                             | Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit) |
|                             | Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis                                             |

|  |                                                                                                                          |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Verpflichtung zur Bestellung eines<br>Datenschutzbeauftragten durch den<br>Auftragnehmer bei Vorliegen<br>Bestellpflicht |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **Anhang IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter**

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

### **1. Name: Microsoft Ireland Operations Limited (inklusive verbundener Unternehmen der Microsoft Corporation)**

Anschrift: One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland

Kontakt EU-Datenschutzbeauftragter: dpoffice@microsoft.com

Beschreibung der Verarbeitung: Bereitstellung der Cloud-Infrastruktur für die Software AIMI Pro (Microsoft Azure, Rechenzentren innerhalb der EU), Bereitstellung von KI-Modellen (Azure OpenAI Service), Authentifizierung und Nutzerverwaltung (Microsoft Entra ID), E-Mail und Geschäftsbetrieb (Microsoft 365). Kundendaten werden nicht an OpenAI Inc. übermittelt. Azure OpenAI Service wird vollständig innerhalb der Microsoft-Azure-Infrastruktur betrieben.

Verarbeitungsort: Europäische Union (EU Data Boundary).

### **2. Name: Google Ireland Limited**

Anschrift: Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland

Kontakt Datenschutz:

[https://support.google.com/policies/contact/general\\_privacy\\_form](https://support.google.com/policies/contact/general_privacy_form)

Beschreibung der Verarbeitung: Texterkennung (OCR) von Dokumenten, Bereitstellung von KI-Modellen (Vertex AI, Gemini, Claude), webbasierte Suchfunktion (Google Grounding) im Rahmen der Softwaremodule der AIMI Pro.

Verarbeitungsort: Europäische Union (EU Data Boundary).

### **3. Name: DocuSign Ireland Limited**

Anschrift: 5 Hanover Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, D02 VX58, Irland

Kontakt Datenschutz: [privacy@docusign.com](mailto:privacy@docusign.com)

Beschreibung der Verarbeitung: Elektronische Signatur und Vertragsabwicklung im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen AIMI und dem Kunden.

Verarbeitungsort: Europäische Union.

**4. Name: Haufe Service Center GmbH**

Anschrift: Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg, Deutschland

Kontakt Datenschutz: datenschutz@haufe-lexware.com

Beschreibung der Verarbeitung: Cloud-basierte Buchhaltungssoftware (Lexware Office) zur Verwaltung von Angeboten, Rechnungen und Kundenstammdaten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Ansprechpartner des Kunden) im Rahmen der kaufmännischen Abwicklung.

Verarbeitungsort: Deutschland.